

Schweizerischer Gewerbeverband  
Schwarztorstr. 26  
3007 Bern

Zürich, 26. Februar 2007 / mf

s:\\_gs\vernehmlassungen\schwerverkehrsabgabe - anpassung  
2005\anpassung 2008\b-07-02-26 sgv - lsva-erhöhung 2008.doc

## Anhörung zur LSVA-Erhöpfung per 1.1.2008

Sehr geehrte Damen und Herren

aus Betroffenheit der eigenen Branche und aus Sorge um die Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Schweiz nimmt der Schweizerische Baumeisterverband Stellung zur Erhöhung der LSVA, die auf den 1.1.2008 geplant ist.

**Der SBV lehnt eine weitere Erhöhung der LSVA grundsätzlich ab. Er spricht sich eventualiter für die Variante 1 aus.**

Die SBV-Stellungnahme stützt sich u.a. auf den Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23. Mai 2006 ab. Diese sprach sich für die Unterstützung der ASTAG-Petition gegen die LSVA-Erhöpfung auf den 1.1.2008 aus. Der SBV hat in der Folge bei der Unterschriftensammlung aktiv mitgeholfen. Die Petition wurde am 19.6.06 mit über 150'000 Unterschriften eingereicht.

Begründung:

### 1. Rechtliche Grundlage fragwürdig

Die LSVA soll einen Anreiz geben, Güter von der Strasse auf die Schiene zu verlagern. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass die Verlagerungspolitik generell gescheitert ist und die LSVA dafür ein wenig geeignetes Instrument darstellt. Zudem soll die LSVA nur zur Deckung der vom Schwerverkehr verursachten Kosten für die Allgemeinheit dienen, soweit diese Kosten nicht durch andere Leistungen oder Abgaben gedeckt sind (Art 85 Abs. 1 der Bundesverfassung; Art. 7 Abs. 1 SVAG). Neue offizielle Statistiken zeigen nun, dass der Schwerverkehr seine Kosten grösstenteils deckt, für LSVA-Erhöhpungen also kaum Spielraum besteht.

### 2. Anreizfunktion vs. fiskalische Zielsetzung

Aufgrund der Flottenerneuerung und sinkender Fahrtenzahlen nehmen die Einnahmen tendenziell ab. Mit der Satzanhebung sollen Mehreinnahmen von geschätzten 100 Mio. Fr. gegenüber den Zahlen von 2007 erzielt werden.

Auch wenn in Kreisen der Bauwirtschaft die Sorge um die Qualität der Verkehrsinfrastrukturversorgung und die ausreichende Finanzierung der laufenden und in Zukunft notwendigen Infrastrukturprojekte dominiert, kann es nach Auffassung des SBV nicht angehen, die Höhe der LSVA-Sätze nach dem prognostizierten Finanzierungsbedarf auszu-

**Die «Schweizer Bauwirtschaft» - kurz, aktuell, informativ**

richten (fiskalische Funktion). Die LSVA hat primär Anreizfunktion. Das Gesetz regelt nur die Mittelverwendung (Art. 19 SVAG), wobei die Formulierung von Art. 19 SVAG den Kantonen ein Schlupfloch bietet, die für sie reservierten Mittel in die allgemein Staatskasse fliessen zu lassen ("vorab"). Dieser Zweckentfremdung ist bei Gelegenheit zu verhindern.

### 3. Binnenwirtschaft zahlt - Bauwirtschaft mitbetroffen

Die LSVA wird zu 75% von der Binnenwirtschaft bezahlt. Damit verursacht die LSVA eine hausgemachte Verteuerung des Produktionsstandorts Schweiz und eine Beeinträchtigung der Wachstums- und Entwicklungschancen unserer Wirtschaft.

Die Bauwirtschaft ist zudem besonders betroffen. Berechnungen des SBV haben ergeben, dass die Einführung der LSVA und die bisherigen schrittweisen Erhöhungen zu einer Rohbauverteuerung von gegen 1,5% im Tiefbau und von rund 0,7% im Hochbau geführt haben. Deshalb ist die Aussage des BAV in der Beilage zum Begleitbrief falsch, die LSVA habe "keine negativen Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft" gezeitigt (Beilage S. 1).

### 4. Eventualiter für Variante 1

Mit der Variante 1 werden

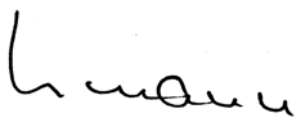
- die Maximalsätze für EURO 1 und 2 erreicht (maximale Anreizfunktion)
- die Kategorien 4 und 5 stärker belastet (Lastwagen mit dieser Motorisierung werden vor allem im Transitverkehr eingesetzt; ursprüngliche Zielsetzung der LSVA und Verfassungsauftrag)
- Lastwagen der Kategorie 3, welche im Binnenverkehr dominieren, etwas weniger belastet.

Wichtig ist die Ausdehnung der Referenzperiode (vorgeschlagen: 1. Quartal 2007) auf eine längere Zeit, weil dieser Zeitraum aus Sicht der Bauwirtschaft nicht genügend repräsentativ ist (geringere Fahrleistungen im Baugewerbe im Winterquartal).

Wir danken Ihnen, wenn Sie sich unserer Stellungnahme anschliessen können, und freuen uns, wenn Ihnen die vorgebrachten Argumente bei der Untermauerung der ablehnenden Haltung nützlich sind.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Dr. Daniel Lehmann, Direktor  
Leiter der Geschäftsstelle



Martin Fehle, Vizedirektor  
Leiter Politik + Kommunikation

Kopie an: economiesuisse, Hegibachstr. 47, 8032 Zürich  
ASTAG, Weissenbühlweg 3, 3007 Bern  
strasseschweiz, Mittelgasse 32, Postfach 8224, 3001 Bern  
Geschäftsstelle von BPUK und KöV, c/o Advokatur Dr. Ganz, Postfach 422, 8034 Zürich  
Bundesamt für Strassen ASTRA, Worblentalstr. 68, Ittigen, 3003 Bern  
Bundesamt für Verkehr, Bollwerk 27, 3003 Bern  
Fachverband Infra, Weinbergstr. 49, 8035 Zürich